

14. Satzungsantrag der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010

Die Satzung der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 12 Absatz VII wird nach Ziffer V folgende Ziffer VI eingefügt:

VI. Rufbereitschaft Hebammen

Weiblichen Versicherten, die während ihrer Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme in Anspruch nehmen, erstattet die atlas BKK ahlmann Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme ab der 38. Schwangerschaftswoche und 2 Wochen nach der Entbindung entstehen. Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist. Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten.

Erstattet werden der Versicherten die tatsächlich entstandenen Kosten für die Rufbereitschaft der Hebamme bis zu einem Betrag von 300,00 Euro einmal je Schwangerschaft. Kosten für die Rufbereitschaft einer weiteren Hebamme werden nicht erstattet. Zur Erstattung ist der atlas BKK ahlmann die Originalrechnung der Hebamme für die Rufbereitschaft vorzulegen.

2. Der gesamte Wortlaut des § 12a wird Absatz I.

3. In § 12a wird nach Abs. I folgender Absatz II eingefügt:

II. Als Maßnahme zur Prävention beteiligt sich die atlas BKK ahlmann auf Basis des Leitfadens Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung - Leistungen zur primären Prävention nach dem individuellen Ansatz (GKV-Leitfaden Prävention) an den Kosten der BKK-Aktivwoche.

Die BKK-Aktivwoche wird durch die Gesundheitsservice Management GSM GmbH in Leverkusen zu den vereinbarten Bedingungen durchgeführt. Die Gesundheitsservice Management GSM GmbH stellt die inhaltliche Konformität der BKK-Aktivwoche mit dem jeweils aktuellen GKV-Leitfaden Prävention gegenüber der atlas BKK ahlmann sicher.

Die atlas BKK ahlmann übernimmt für das Präventionsprogramm im Rahmen der BKK-Aktivwoche den jeweils gültigen mit der Gesundheitsservice

gGmbH vereinbarten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt aktuell für Erwachsene maximal 160,00 € und für Kinder ab 6 Jahren maximal 110,00 €. Der Zuschuss für eine BKK-Aktivwoche wird von der atlas BKK ahlmann einmal pro Kalenderjahr gezahlt.

4. § 13 a erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 13a Wahltarif besondere ambulante ärztliche Versorgung

- I Die atlas BKK ahlmann bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere ärztliche Versorgung nach § 73c SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit vertragsärztlichen Leistungserbringern, Gemeinschaften dieser Leistungserbringer, Trägern von Einrichtungen, die eine ambulante Versorgung nach § 73c SGB V anbieten oder Kassenärztlichen Vereinigungen an. Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.
- II Inhalt und Ausgestaltung der besonderen ambulanten Versorgung sowie die Folgen bei Pflichtverstößen ergeben sich aus den für die jeweiligen Region abgeschlossenen Verträgen. Die atlas BKK ahlmann führt ein Verzeichnis über die besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 73c SGB V. Das Verzeichnis enthält Angaben über die Leistungsinhalte, die besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten, die Folgen bei Pflichtverstößen, die teilnehmenden Leistungserbringer, den Ort der Durchführung der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung, den Beginn der Teilnahme sowie gegebenenfalls weitere Ausnahmen von dem Überweisungsgebot. Die atlas BKK ahlmann stellt den teilnehmenden Versicherten dieses Verzeichnis zur Verfügung.
- III ~~Der Versicherte ist an die Verpflichtungen nach Absatz II ein Jahr gebunden, er soll bei den besonderen ambulanten Versorgungsformen nach Absatz I andere als die vertraglich gebundenen Leistungserbringer nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnungswechsel, Praxisschließung oder Störung des Vertrauensverhältnisses) in Anspruch nehmen. Eine Kündigung der Verpflichtungen nach Absatz II kann frühestens 4 Wochen vor Ablauf des ersten Jahres erfolgen. Danach ist sie mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist der atlas BKK ahlmann schriftlich zu erklären.~~

5. § 13b Abs. II wird gestrichen.

6. § 13d wird gestrichen; er wird betitelt mit dem Wort "entfallen".

7. In § 14 Absatz III wird der letzte Satz:
"Daneben erstattet die atlas BKK ahlmann Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die in der Hausarztpraxis angefallene nachgewiesene Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 SGB V (Praxisgebühr):

max. 40,- Euro / Kalenderjahr"

gestrichen.

8. In § 14 Absatz IV Satz 3 wird die Formulierung "ungekündigte Mitgliedschaft" durch die Formulierung "Versicherung auf Grund einer ungekündigten Mitgliedschaft" ersetzt.
9. In § 12 Absatz VII Ziffer III. Nr. 1a) wird der Begriff "ärztlichen Bescheinigung" durch die Worte "ärztlichen Verordnung" ersetzt.
10. In § 12a Abs. 1 wird der 3. Satz " Die Wiederholung gleicher Maßnahmen im Folgejahr ist ausgeschlossen" gestrichen.
11. In § 14 Abs. IV wird der 4. Satz um folgenden Wortlaut ergänzt:
"bzw. ein Nachweis über die Absendung des Antrages an die atlas BKK ahlmann innerhalb der in Satz 3 genannten Frist"

Artikel II

Artikel I Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01.07.2013 in Kraft.

Artikel I Nr. 2, 3, 4, 6 und 8 treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Artikel I Nr. 5, 7, 9, 10 und 11 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 16.08.2013 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Bremen, 26.08.2013

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates


Peter Winter



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 16. August 2013 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme

- der Wörter „ist an die Verpflichtungen nach Absatz II ein Jahr gebunden, er“ bei Artikel I § 13a Absatz III Satz 1 und
- von Artikel I § 13a Absatz III Sätze 2, 3 und 4

und insoweit Artikel II (Inkrafttreten) gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch genehmigt.

Bonn, den 2. Oktober 2013
II 3 - 59305.0 - 940/2009

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

